



Ortsrecht der Stadt Burgau

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter vom 12. November 2008



Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom 12. November 2008

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Burgau folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Burgau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackung, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offenen Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit das Laub insbesondere bei feuchter Witterung als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen,

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahnen (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks (wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch den Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten)

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück anliegt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und den gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Burgau, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch einen Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

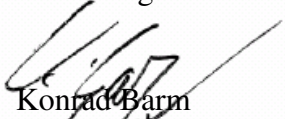
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.02.2006 außer Kraft.

Burgau, den 12. November 2008



Stadt Burgau


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Augsburger Straße
Industriestraße
Käppelestraße
Kapuzinerstraße
Schmiedberg
Stadtstraße
Ulmer Straße
Zollberg

Gruppe B (Reinigungsfläche: Gehbahnen i. S. v. § 2 Abs. 2, Radwege, Grünstreifen und Fahrbahnrande sowie von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Brementalstraße
Chr.-von-Schmid-Straße
Dillinger Straße
Frauenstraße
Gutenbergstraße
Haldenwanger Straße
Josef-Zech-Straße
Krumbacher Straße
Maria-Theresia-Straße
Markgrafenstraße
Mühlstraße
Pfarrer-Völk-Straße
Remsharter Straße
Spitalberg
Spitzstraße
Tellerstraße

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Aberthamer Straße
Afrastraße
Agnesstraße
Ahornweg

Alb.-Baumeister-Straße
Albert-Miller-Straße
Am Bahnhof
Am Bäumle
Am Gässle
Am Herrenweg
Am Krautgarten
Am Mühlberg
Am Radweg
Am Schleifweg
Am Weiher
Amalienstraße
Ambros-Blösch-Straße
Ammerstraße
Amselweg
An der Dreifaltigkeit
An der Halde
Angerstraße
Annastraße
Anton-Bauer-Straße
Anton-Günther-Straße
Anton-Haisch-Straße
Antoniusstraße
Anton-Ulbrich-Straße
Anton-Wiederhut-Straße
Auangerstraße
Badstraße
Bahnhofweg
Beethovenstraße
Bgm.-Fink-Straße
Bgm.-Hindelang-Straße
Bgm.-Kothmayer-Straße
Bgm.-Lauter-Straße
Bgm.-Mader-Straße
Bgm.-Mang-Straße
Bgm.-Schmalberger-Straße
Bgm.-Seidler-Straße
Binsentalstraße
Birkenstraße
Bleichstraße
Blumenstraße
Blütenweg
Brenzstraße
Bruckmähder
Brucknerstraße
Brunnenstraße
Buchenweg
Burgauer Straße
Chemnitzer Straße

Dieselstraße
Donaustraße
Dr.-Friedl-Straße
Dr.-Hoerl-Straße
Drosselweg
Ebersbacher Straße
Edmund-Leuze-Straße
Egerländer Straße
Eichberg
Eichbergring
Eichbergsteige
Eichendorffstraße
Eichenstraße
Erlenweg
Eschenweg
Felberweg
Feuerbachstraße
Finkenweg
Fliederstraße
Flurweg
Franz-Lehar-Straße
Franz-Liszt-Weg
Frauenstraße
Friedhofstraße
Frühlingstraße
Gabelsbergerstraße
Galgenbergstraße
Gangolfstraße
Gartenstraße
Gerichtsweg
Glöttstraße
Goethestraße
Graslitzer Straße
Greisbacherstraße
Gsundbrunnenweg
Günzstraße
Hammerstetter Straße
Hans-Sachs-Straße
Heimstättenstraße
Hindenburgplatz
Hinter den Gärten
Hinteres Feldle
Hohe-Wühl-Straße
Höhlstraße
Hohlweg
Hubert-Dehler-Straße
Hüttingerstraße
Im Gries
Im Mittleren Brühl

Im Oberen Brühl
Im Unteren Brühl
Im Winkel
Isarstraße
J. S.-Bach-Straße
Jahnstraße
Jakob-Wiedemann-Straße
Johannes-Brahms-Straße
Johann-Strauß-Straße
Josef-Drexler-Straße
Josef-Klein-Straße
Josef-Mändle-Straße
Kammelstraße
Karl-Kempter-Straße
Karlsbader Straße
Kastanienstraße
Kellerberg
Kirchplatz
Kleegasse
Knöringer Kirchplatz
Kochstraße
Königin-Bild-Straße
Konzenberger Straße
Kramerberg
Landr.-v.-Brück-Straße
Lechstraße
Leinheimer Straße
Lerchenweg
Limbacher Straße
Lindenweg
Lißweg
Luisenstraße
Marienstraße
Mathildenstraße
Meisenweg
Mindelstraße
Mindeltalstraße
Moldaustraße
Mozartstraße
Naustraße
Nelkenstraße
Norb.-Schuster-Straße
Nusslacherhof
Oberknöringer Straße
Oderstraße
Olgastraße
Ostpreußenstraße
Paul-Gerhardt-Straße
Pestalozzistraße

Peter-Heinlein-Straße
Pfarrer-Gutbrod-Straße
Pfarrer-Hornung-Straße
Plattener Straße
Pommernstraße
Raiffeisenstraße
Raunsetstraße
Regelesberg
Richard-Wagner-Straße
Ringstraße
Ritastraße
Ritter-v.-Türk-Straße
Robert-Bosch-Straße
Röfinger Straße
Röntgenstraße
Rosenstraße
Schillerstraße
Schlesier Straße
Schlossweg
Schmutterstraße
Schubertstraße
Schulweg
Schützenstraße
Schwalbenweg
Schwester-Werinharda-Straße
Seilerstraße
Siemensstraße
Sonnenstraße
Sophienstraße
St.-Leonhard-Straße
St.-Martin-Straße
St.-Stephanus-Straße
St.-Ulrich-Straße
Starenweg
Stockerweg
Storchenweg
Troppauer Straße
Tulpenstraße
Uhlandstraße
Von-Ellerbach-Straße
Von-Freyberg-Straße
Waldstraße
Wallensteinstraße
Walter-Ludwig-Straße
Weberstraße
Weidenstraße
Wertachstraße
Westendstraße
Wettenhauser Straße

Wiesenstraße
Wiesentalstraße
Wolfbauerstraße
Wörnitzstraße
Zeisiggasse
Zengerlestraße
Zeppelinstraße
Ziegelstraße
Zusamstraße

Burgau, den 12. November 2008



STADT BURGAU

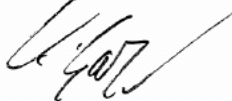
Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde in der Zeit vom 14.11.2008 bis 13.12.2008 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr.21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 14.11.2008, Ausgabe Nr. 265, hingewiesen.

Burgau, den 18. Dezember 2008

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, den 18. Dezember 2008

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister

